



**Grossratsbeschluss
betreffend Fristverlängerung für
Antragstellung Kommission an Grossen Rat
zu den parlamentarischen Initiativen 185-
2013 und 186-2013**

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage	1
3. Rechtliche Vorgaben.....	1
4. Bisherige Arbeiten der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen	1
5. Antrag	2

Vortrag**der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013**

1. Zusammenfassung

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) stellt dem Grossen Rat Antrag, die Frist für die Antragstellung zu den ihr zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 gemäss Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)¹ um zwei Jahre zu verlängern.

2. Ausgangslage

Die parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 wurden am 10. Juli 2013 durch die Kommission Parlamentsrechtsrevision eingereicht. Die parlamentarische Initiative 185-2013 verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung in Bezug auf sechs Bereiche, zusammengefasst unter dem Titel „Stärkung Parlament“². Die parlamentarische Initiative 186-2013 verlangt, dass Volksvorschlag und Eventualantrag überprüft werden und dass dem Grossen Rat nötigenfalls ein Entwurf zu einer Teilrevision der Verfassung und die dazugehörige Ausführungsgesetzgebung vorgelegt werden.

Der Grosse Rat beschloss am 18. November 2013, die beiden parlamentarischen Initiativen vorläufig zu unterstützen (Tagblatt 2013, S. 1246-1258). Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beschloss am 6. Januar 2014, zu deren Vorberatung vorderhand keine Kommission einzusetzen, sondern das Geschäft per 1. Juni 2014 (Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung) der SAK zuzuweisen (Art. 32 Bst. h der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat, aGO³).

3. Rechtliche Vorgaben

Die Grossratsgesetzgebung sieht vor, dass eine vom Grossen Rat vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative durch eine Kommission vorberaten wird (Art. 67 Abs. 1 GRG). Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, GO⁴). Sie stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag. Der Grosse Rat kann diese Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 GRG).

4. Bisherige Arbeiten der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Die SAK beschloss an ihrer Konstituierung am 23. Juni 2014, für die Vorbereitung der Kommissionsberatungen zu den parlamentarischen Initiativen einen besonderen Ausschuss einzusetzen. Weiter beschloss sie, die parlamentarischen Initiativen in ihre thematischen

¹ BSG 152.21

² Die Bereiche sind: 1. Mitwirkung Grosser Rat auf Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan verstärken, 2. Verordnungsveto ermöglichen, 3. Zuständigkeit Grosser Rat für gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe vorsehen, 4. Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen verstärken, 5. Zuständigkeit Grosser Rat bzw. Ratsorgan bei hohen Ausgaben in ausserordentlichen Lagen vorsehen, 6. Verfassung mit Bestimmung zu Parlamentsdiensten ergänzen.

³ BSG 151.211.1

⁴ BSG 151.211

Teilprojekte gegliedert zu bearbeiten und den Regierungsrat von Beginn an in ihre Arbeiten einzubeziehen. Der besondere Ausschuss führte bisher vier Sitzungen durch, während sich die gesamte Kommission bisher an drei Sitzungen mit den parlamentarischen Initiativen auseinandersetzte. Die Kommissionsarbeiten schreiten gut voran. Allerdings stellte die Kommission fest, dass verschiedene Themenbereiche vertiefte Abklärungen und den Beizug von Fachpersonen und externen Experten erfordern, bevor Entscheide gefasst und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die parlamentarischen Initiativen schon im Juli 2013 eingereicht worden waren, die SAK ihre Arbeiten jedoch erst nach ihrer Schaffung und Konstituierung im Juni 2014 aufnehmen konnte, war bereits ein Jahr der zur Vorberatung und Antragstellung zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist ungenutzt verstrichen. Damit die SAK ihren Auftrag seriös durchführen kann, benötigt sie die im Grossratsgesetz für Ausnahmefälle vorgesehene Fristverlängerung um zwei Jahre.

5. Antrag

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung für die Antragstellung der Kommission an den Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 anzunehmen.

Bern, 18. Mai 2015

Im Namen der Kommission für
Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Der Präsident: *Messerli*